

Anlage 2 zur Drucksache 7/DS/678



Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 4 a BauGB mit Schreiben vom 22.11.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung vom 24.11.2021 bis einschließlich 10.01.2022 (ausgenommen am 24.12. und 31.12.2021)

Stand der Planung: 13.09.2022

**zur Vorlage im Stadtentwicklungsausschuss am 20.09.2022
und im Hauptausschuss am 28.09.2022
und in der Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2022**

Stand der Vorlage: 13.09.2022

Inhalt

R1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5.....	5
R2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle.....	6
T1	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege	6
T2	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2	7
T3	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	8
T4	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	9
T5	Landesamt für Bauen und Verkehr	9
T6	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -	10
T7	Landesbetrieb Straßenwesen	12
T8	Landkreis Oder-Spree untere Bauaufsichtsbehörde	12
T9	Landkreis Oder-Spree - Schulverwaltungsamt.....	14
T10	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	15
T11	Zentraldienst der Polizei Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	16
T12	Polizeidirektion des Landes Brandenburg / Polizeidirektion Ost	17
T13	Deutscher Wetterdienst	17
T14	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Geschäftsbereich Wirtschaft Raumordnung und Bauleitplanung	17
T15	Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	18
T16	Handelsverband Berlin-Brandenburg HBB	18
T17	Busverkehr Oder-Spree GmbH (Oder).....	18
T18	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	19
T19	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder- Spree	20
T20	EWE NETZ GmbH	22
T21	E.DIS Netz GmbH	23
T22	50 Hertz Transmission GmbH.....	23
T23	Eisenbahn-Bundesamt.....	24
T24	Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg	24
T25	Stadt Fürstenwalde/Spree – Amt 43 – Bildung, Schulen und Kitas	24
N1	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark, Bauamt.....	25
N2	Amt Scharmützelsee , Bau- und Liegenschaftsamt.....	25
N3	Amt Spreehagen	25
N4	Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt.....	25
	Beteiligung der Öffentlichkeit	26
	Bürger*in1	26

R1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -
Stellungnahme vom: 03.01.2022

Sachverhalt:

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Zielermittlung/ Erläuterungen

Es wird festgestellt, dass sowohl dem eingereichten Planentwurf (BP Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“) als auch der eingereichten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürstenwalde/ Spree (im Bereich des hier i. R. s. BP) derzeit keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

Auf die eingereichte Planung bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Stadt Fürstenwalde/Spree befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolenraum (Ziel 1.1) und ist als Mittelzentrum (Ziel 3.6) ausgewiesen. Dem Ziel der Raumordnung aus 5.2 Abs. 1 LEP HR, wonach neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind, wird durch die Planung entsprochen.

Nach dem Grundsatz der Raumordnung G 3.1 LEP HR sollen die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten konzentriert werden. Hierzu gehören u. a. auch Standortentscheidungen zur Sicherung eines breiten Angebotes an Bildungs- und (außerschulische) Betreuungseinrichtungen. Für den Geltungsbereich des BP Nr. 118 sowie den Bereich der 33. FNP-Änderung sind in der Festlegungskarte des LEP HR sowie im Sachlichen Teilplan 11 "Windenergienutzung" der Region Oderland-Spree keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtungspflichtigen Zielen) getroffen worden.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 28.05.2018, veröffentlicht am 16.10.2018 (ABl. Nr. 41, S. 930)
- Sachlicher Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung rele-

vanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

R2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange - Raumordnung -

Stellungnahme vom: 06.01.2022

Sachverhalt:

Die Stadt Fürstenwalde/Spree plant die die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes, um einen integrativen Bildungs- und Verwaltungscampus zu errichten. Das Gebiet umfasst ca. 8,5 ha. Es sollen drei Schulen sowie Sporthallen, ein Hort, Frei- und Verkehrsflächen sowie Verwaltungsgebäude entstehen. Der größte Teil des Gebietes ist bisher dem Außenbereich zuzuordnen und über die bisherigen Festlegungen des FNP nicht vollständig im Sinne der Planungsabsicht entwickelbar. Das Plangebiet schließt vollständig an bestehende Siedlungsstrukturen an. Fürstenwalde/Spree ist entsprechend Z 3.6 (1) des LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt.

Die genannte Planung befindet sich daher vollumfänglich in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Hinweise zum Sachstand der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree:

Auf der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde am 21.06.2021 der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Beschluss-Nr. 21/04/23) einstimmig als Satzung beschlossen. Der Teilregionalplan wurde am 13.09.2021 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung BerlinBrandenburg genehmigt und ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (Abi. 42) am 27.10.2021 rechtskräftig geworden.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T2 Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 07.01.2022

Sachverhalt:

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 / Belang Immissionsschutz

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Im Umweltbericht sind die für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit relevanten Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Parallel zur Änderung des FNP wird die Planung mit einem verbindlichen Bauleitplan (BP Nr. 118) konkretisiert. Detaillierte Untersuchungen können im Sinne einer Abschichtung im Umweltbericht zum verbindlichen Bauleitplan durchgeführt werden.

Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit der 33. Änderung des FNP der Stadt Fürstenwalde/Spree sollen im Änderungsbereich die Darstellungen von Waldfläche in Gemeinbedarfsfläche geändert werden. Weiterhin soll das in der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche enthaltene Symbol „Öffentliche Verwaltungen“ entfallen. Zukünftig sollen für die gesamte Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gelten.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 33. Änderung des FNP der Stadt Fürstenwalde/Spree keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ wurden Hinweise zur Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene/geplante Gewerbebetriebe sowie zur Fläche für den Gemeinbedarf gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Hinweise

Im Kap. 5.2.4 Schutzgut Mensch wird dargelegt, dass im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 66 Gewerbegebiete entwickelt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 (Stand Januar 2021) als Planungsziel die Entwicklung von eingeschränkten Industriegebieten benannt ist.

Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 / Belang Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Abteilung Technischer Umweltschutz / Belang Immissionsschutz

Die im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ gegebenen Hinweise zur Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene/geplante Gewerbebetriebe sowie zur Fläche für den Gemeinbedarf gegeben werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden. Die Hinweise zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 "Lise-Meitner-Straße" werden im Kap. 5.2.4 Schutzgut Mensch korrigiert.

Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 / Belang Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T3 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.12.2021

Sachverhalt:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt hat zu keiner Änderung der Planung geführt. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T4 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 24.11.2021

Sachverhalt:

Keine Betroffenheit der Planung

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T5 Landesamt für Bauen und Verkehr

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 10.01.2022

Sachverhalt:

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ **Nein** ___ **Enthaltung** ___ **Befangen** ___

T6 Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 04.01.2022

Sachverhalt:

Die Stadt Fürstenwalde beabsichtigt in Fürstenwalde Süd die Entwicklung eines integrativen Bildungs- und Verwaltungscampus mit drei Schulen, Sporthalle, Hort, Funktionsgebäuden, erforderlichen Frei- und Erschließungsanlagen sowie einem zusätzlichen Verwaltungsgebäude auf einer ca. 8,5 ha großen Fläche zwischen der Beeskower Chaussee und der Lise-Meitner-Straße. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Stadt Fürstenwalde in den Stadtverordnetenversammlungen vom 01./05.10.2020 die Aufstellung des B-Planes 118 "Spree-Campus Fürstenwalde Süd" beschlossen.

Da sich dieser Bebauungsplan mit den geplanten Festsetzungen einer Gemeindebedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen "Schule", "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und "Verwaltung" nicht vollständig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, soll mit der 33. FNP Änderung die Darstellung jener Teilfläche, für die der bisherige FNP eine Waldfläche ausweist in eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche geändert werden.

Im dargestellten Geltungsbereich des B-Planes 118 ist "Wald" i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in einer Flächenausdehnung von insgesamt ca. 5,67 ha betroffen.

Im Einzelnen handelt es sich um eine Waldbestockung aus Gemeiner Kiefer (Pinussylvestris L.) in verschiedenen Altersklassen in der Flur 22, Flurstücke 502, 565, 501 und 183 tlw. Des Weiteren stockt auf dem Flurstück 565 eine Gruppe von Silberpappeln (Populus alba L.) in mittlerer Altersklasse. Dominierend auf allen oben genannten Flurstücken ist eine ca. 15-20-jährige Robinie (Robinia pseudoacacia L.), auf einzelnen Partien gemischt mit gleichaltriger Gemeiner Kiefer sowie Gemeiner Birke

(Betula pendula). Verteilt über die gesamte Fläche stocken Eichen in verschiedenen Altersklassen sowie diverse Waldstraucharten.

Die vorbezeichneten Baumarten kommen natürlich vor bzw. wurden forstlich angebaut und gelten somit als Waldbäume (Forstpflanzen). Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Wald darf gem. § 8 Abs. 1 LWaldG nur nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Weiterhin ist die freie Betretbarkeit zu gewährleisten (§ 15 LWaldG).

Sollten entsprechend der Festlegung des FNP Waldumwandlungen erfolgen, so sind die betroffenen Flächen auf Grundlage der jeweils aktuellen Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg auszugleichen, derzeit beträgt der Kompensationssatz 1 : 2. Es handelt sich dabei um Bestockungen, bei denen der Laubholzanteil überwiegt.

Bezüglich eventuell vorhandener Bestockungen (Sträucher, Bäume, Baumgruppen), welche sich auf den nicht als "Wald" festgestellten Grundstücken/ Flurstücken befinden, verweise ich auf die jeweils gültige Baumschutzsatzung der Stadt Fürstenwalde für den Innenbereich, bzw. auf den Zuständigkeitsbereich der UNB des Landkreises LOS für den Außenbereich.

Für die Feststellung der Waldeigenschaft der Fläche ist nicht nur die o.g. Fläche in Betracht zu ziehen, sondern auch die angrenzenden Flächen sind mit zu berücksichtigen. Maßgebend ist allein, ob die Ansammlungen von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermitteln. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder bestehenden Waldes anzunehmen ist, liegt auch bei lichterem Bestand Wald im Sinne § 2 Abs. 1 LWaldG vor.

Die Waldeigenschaft stellt allein auf objektive Kriterien ab und beschränkt sich auf eine tatsächliche Betrachtungsweise.

Bei der Feststellung der Waldeigenschaft bleiben etwaige Einträge der Nutzungsart im Grundbuch, Kataster oder anderen amtlichen und nichtamtlichen Plänen unberücksichtigt. Auch spielen hinsichtlich der Waldfeststellung weder die Art der Bestockung, deren Güte und Nutzbarkeit noch die Art der Entstehung eine Rolle.

Hinweis:

Die Feststellung der Waldeigenschaft bildet den rechtlichen Status des betroffenen Grundstücksteils zum Zeitpunkt der forstbehördlichen Feststellung ab. Die Waldeigenschaft kann sich aufgrund natürlicher Prozesse (z.B. Sukzession) bzw. Vollzug forstbehördlicher Entscheidung (z.B. Genehmigung Waldumwandlung) verändern.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die walddrechtliche Ausgangslage ist bekannt und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 118 "Spree-Campus Fürstenwalde Süd" beachtet. Die aus dem Landeswaldgesetz resultierenden Anforderungen bzw. geforderten Auflagen werden beachtet und erfüllt. Auf der Bauantragsebene wird geprüft und nachgewiesen, ob und wie die Kompensation in Form einer Erstaufforstung oder, falls dies nicht möglich ist, durch walddverbessernde Maßnahmen erbracht werden kann.

Darüber hinaus besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T7 Landesbetrieb Straßenwesen

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 22.12.2021

Sachverhalt:

Belange des Landesbetriebes Straßenwesen werden derzeit nicht durch die Änderung berührt.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T8 Landkreis Oder-Spree untere Bauaufsichtsbehörde

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 06.01.2022

Sachverhalt:

Planungsabsicht: Änderung Wald- in Gemeinbedarfsfläche

Fläche: ca. 5,4 ha

Planungsstand: 31. August 2021

Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Umweltamt

SG untere Naturschutzbehörde

Der Landkreis Oder-Spree beabsichtigt in Fürstenwalde Süd auf einer ca. 8,5 ha großen Fläche zwischen der Beeskower Chaussee und der Lise-Meitner-Straße die Entwicklung eines integrativen Schulcampus mit drei Schulen, Sporthalle, Hort, Funktionsgebäuden, erforderlichen Frei- und Erschließungsanlagen sowie einem zusätzlichen Verwaltungsgebäude.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat für die Schaffung des Schulcampus die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ beschlossen. Im Parallelverfahren soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 33. FNP-Änderung erfolgen. Dabei soll im ca. 5,4 ha großen Änderungsbereich die Darstellung einer ca. 2,1 ha großen Waldfläche in eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf geändert werden. Außerdem soll das in der vorhandenen Fläche für Gemeinbedarf enthaltene Symbol „öffentliche Verwaltungen“ entfallen. Für die gesamte Fläche für Gemeinbedarf sollen zukünftig die Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gelten.

Bei der frühzeitigen Beteiligung des parallel geführten B-Planverfahrens wurde festgestellt, dass aufgrund der Änderungen Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sowie Konflikte mit dem Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu erwarten sind. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung für

den Bebauungsplan Nr. 118 „SpreeCampus Fürstenwalde Süd“ sind die Ergebnisse des Umweltberichts im weiteren Verfahren in den Umweltbericht zur 33. FNP-Änderung detailliert einzuarbeiten.

Aufgrund der vorhandenen Biotope ist mit erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere (insbesondere Fledermäuse, Vögel, Reptilien) und Pflanzen (vorrangig durch Waldumwandlung) zu rechnen. Inwieweit die Planänderung artenschutzrechtliche Belange berührt, ist im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens zu klären. Für die erweiterte Bauflächenausweisung sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die Maßnahmen sind innerhalb dieses Änderungsbereichs umzusetzen. Ohne die Abarbeitung der o.g. Punkte und deren Darstellung im Umweltbericht kann der Änderung nicht zugestimmt werden, da eine sachgerechte Abwägung nicht möglich ist. Da Waldflächen gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG nur nach vorheriger Genehmigung durch die untere Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden dürfen, sind Ausgleichflächen im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlung festzulegen.

SG untere Wasserbehörde

Für bauliche Umsetzung wird ein Konzept gefordert in welchem das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann, da u.a. auf den Grundstücken Altlasten vermutet werden. [§ 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 54 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)] Der zugrundeliegende Flächennutzungsplan vom 21. August 1997 ist bald 25 Jahre alt und es liegt hier die 33. Änderung vor. Es wird empfohlen diesen zu überarbeiten. [§ 5 Absatz 4 a Baugesetzbuch (BauGB), § 6 Absatz 6 BauGB, § 246 a BauGB]

SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Derzeit gibt es für den Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erkenntnisse, die eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 des BauGB begründen. Sollten hier allerdings neue Erkenntnisse gewonnen werden, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabenareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, sollte auch in diesem Bereich eine Flächenkennzeichnung erfolgen. Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Bauordnungsamt

AG untere Denkmalschutzbehörde

Die Prüfung der Unterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 31.08.2021) der Stadt Fürstenwalde (Bereich Spree- Campus Fürstenwalde Süd) hat ergeben, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Planbereich weder Bau- noch Bodendenkmale bekannt sind.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg nicht abgeschlossen ist. Sie wird ständig fortgeschrieben.

AG Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und sonstige beschlossene städtebauliche Planungen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Diesbezügliche Ausführungen sollten bei der weiteren Planerarbeitung ergänzt werden. Darauf basierend können die untersuchten Standortvarianten (Alternativenprüfung) erläutert werden.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Umweltamt

SG untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen weder Biotopkartierung noch findet die Eingriffsregelung Anwendung. Es werden außerdem keine konkreten Maßnahmen festgelegt.

Die naturschutzfachlichen Hinweise werden daher im Rahmen des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren Nr. 118 "Spree-Campus Fürstenwalde Süd" beachtet und in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt. In diesem Bebauungsplanverfahren müssen alle naturschutzfachlichen Belange wie Waldumwandlung, Versiegelung, Immissions-, Natur- und Artenschutz berücksichtigt und gelöst werden.

Im FNP-Änderungsverfahren ist hingegen nur zu prüfen, ob grundsätzliche Belange die Vollzugsfähigkeit der geplanten Bauflächendarstellung ausschließen könnten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand, ist von einer grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der geplanten Darstellung auszugehen.

SG untere Wasserbehörde

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen zum Teil das Bebauungsplanverfahren Nr. 118 und sind dort in die Abwägung einzustellen.

Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) liegt im Verantwortungsbereich der Stadt Fürstenwalde/Spree. Es ist zutreffend, dass der Flächennutzungsplan bereits 25 Jahre alt ist. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass er - trotz veralteter nachrichtlicher Übernahmen - seiner Steuerungs- und Koordinierungsfunktion nicht nachkommen kann.

SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Prüfung entfällt.

Bauordnungsamt

AG untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Prüfung entfällt.

AG Bauleitplanung

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird um Planungsalternativen ergänzt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T9 Landkreis Oder-Spree - Schulverwaltungsamt

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 22.11.2021

Sachverhalt:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T10 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 10.01.2022

Sachverhalt:

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,25 ha ist im nördlichen sowie südlichen Teil durch ehemalige bzw. bestehende Aufbauten, z.T. auch militärische Nutzung geprägt. Der mittlere Bereich ist durch forstliche Nutzung/Wald geprägt. Der größte Bereich des Plangebietes ist derzeit als Außenbereich anzusehen. Die Planung sieht die vollständige Inanspruchnahme des mittleren Waldbereiches vor. Übrig bleibt lediglich ein schmaler Streifen, der als Parkanlage ausgewiesen ist.

Die Verbände erheben hier Bedenken. In Bezug auf die Klimaproblematik und aus Sicht des Artenschutzes ist die zunehmende Inanspruchnahme von Wald ohne den Nachweis einer zwingenden Notwendigkeit und ohne Prüfung von Alternativflächen nicht zustimmungsfähig. Dem integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt widerspricht das Planvorhaben (Sicherung von Wald- und Grünflächen). Auch wenn die Errichtung einer Schule mit Sportflächen als Vorhaben mit öffentlichem Interesse, die dem Gemeinwohl dient angesehen werden kann, muss dennoch gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung geprüft werden, welche Möglichkeiten der Vermeidung/Verminderung des Eingriffes bestehen. Dazu zählen im vorliegenden Fall alle Möglichkeiten des Walderhaltes, die einerseits in der Reduzierung der ausgewiesenen Schul-/Sportfläche bzw. in der Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort bestehen können, zu prüfen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet ca. 1,7ha Wald aus. Der Landesforstbetrieb geht für das Plangebiet von insgesamt 5,7ha Wald aus. In jedem Fall ist eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die artenschutzfachlichen Aufnahmen über den nördlichen Bereich hinaus auch für den Rest des Plangebietes zu erheben. Es wird gefordert für das gesamte Plangebiet einen qualifizierten Artenschutzfachbeitrag zu erstellen (Vögel/Fledermäuse/Reptilien/ Amphibien/Kleinsäuger).

Zur Aufwertung/Verbesserung der klimatischen Situation ist zu prüfen, ob die Dachflächen mit Solarpaneelen bestückt werden können.

Fazit

Die Naturschutzverbände sehen die Planung kritisch, da insgesamt bis zu 5,7ha Wald überplant werden. Dieser Eingriff wird als mittelfristig nicht ausgleichbar angesehen.

Es wird nicht bestritten, dass die Stadt weitere Bildungsstätten benötigt. Allerdings fehlt die Prüfung von Alternativflächen. Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob man das Verwaltungsgebäude an anderer Stelle plant und die gewerbliche Fläche als Gemeinbedarfsfläche bei gleichzeitigem Walderhalt entwickelt.

Bislang nicht abschließend geklärt wurde, wo möglicherweise die sich aus der Waldumwandelungs-genehmigung ergebenden notwendigen Aufforstungen realisiert werden können. Oftmals werden hier

Freiflächen genannt, die aus naturschutzfachlicher Sicht als Offenlandflächen ebenso bedeutsam bzw. wertvoll sind.

Der Umfang des Eingriffes in artenschutzfachliche Belange ist erst abschließend abschätzbar, wenn das Artenschutzfachgutachten vorliegt. Aber die Erhebungen zu Reptilien/Amphibien im nördlichen Teil weisen schon auf ein bestehendes naturschutzfachliches Potential dieser Fläche hin.

Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Planungsverfahren.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Dem Hinweis, dass für die Inanspruchnahme von Wald ein Nachweis einer zwingenden Notwendigkeit vorliegen muss wird nicht gefolgt. Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche trägt den Belangen der Bildung Rechnung und konkret dem Planungsziel des Landkreises Oder-Spree einen integrativen Bildungs- und Verwaltungscampus zu entwickeln. Die waldrechtliche Ausgangslage ist bekannt und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 118 "Spree-Campus Fürstenwalde Süd" beachtet. Die aus dem Landeswaldgesetz resultierenden Anforderungen bzw. geforderten Auflagen werden beachtet und erfüllt. Auf der Bauantragsebene wird geprüft und nachgewiesen, ob und wie die Kompensation in Form einer Erstaufforstung oder, falls dies nicht möglich ist, durch waldverbessernde Maßnahmen erbracht werden kann.

Die Begründung wird um Planungsalternativen ergänzt. Darüber hinaus besteht kein Abwägungserfordernis.

Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Hinweise werden im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens Nr. 118 "Spree-Campus Fürstenwalde Süd" beachtet und werden in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T11 Zentraldienst der Polizei Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.12.2021

Sachverhalt:

Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Kampfmittelfreiheitsbescheinigung betrifft der Flächennutzungsplanänderung nachgeordnete Verfahren. Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T12 Polizeidirektion des Landes Brandenburg / Polizeidirektion Ost

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 22.11.2021

Sachverhalt:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T13 Deutscher Wetterdienst

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.12.2021

Sachverhalt:

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Spree-Campus Fürstenwalde/Spree) und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

**T14 Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Geschäftsbereich Wirtschaft
Raumordnung und Bauleitplanung**

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T15 Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T16 Handelsverband Berlin-Brandenburg HBB

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T17 Busverkehr Oder-Spree GmbH (Oder)

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T18 Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 30.11.2021

Sachverhalt:

Wir teilen Ihnen mit, dass gegen die Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree, bei Beachtung der folgenden Hinweise und Forderungen, unsererseits keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Der Zweckverband betreibt in Fürstenwalde eine öffentliche Trinkwasserver- und eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage. Damit stellt der Zweckverband die öffentliche Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung für die vorhandene Bebauung in der Stadt Fürstenwalde/Spree sicher. Im Umfeld des FNP-Gebietes befinden sich öffentliche Trinkwasserver- und öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Bestandspläne liegen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ bei.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree (Spree-Campus Fürstenwalde Süd) nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Trinkwasserversorgung

Südlich des FNP-Gebietes, in der Beeskower Chaussee, befindet sich eine öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung AZ ON 150. Die Trinkwasserversorgung im FNP-Gebiet kann über eine Erweiterung des vorhandenen Netzes in der Beeskower Chaussee erfolgen. Die Dimension der vorhandenen Versorgungsleitung ist ausreichend den zusätzlichen Trinkwasserbedarf abzudecken.

2. Schmutzwasserentsorgung

Westlich des FNP-Gebietes, zwischen der Lise-Meitner-Straße und der Beeskower Chaussee, befindet sich ein Gefällekanal ON 200. Nordwestlich des FNP-Gebietes, nördlich der Lise-Meitner-Straße, befindet sich eine AOL PE da 110. Für die Entsorgung des Schmutzwassers des FNP-Gebietes ist eine Erweiterung des vorhandenen Schmutzwassernetzes mittels AOL einschließlich eines APW erforderlich. Die Dimension der vorhandenen Schmutzwasserentsorgung ist ausreichend den zusätzlichen Schmutzwasseranfall abzuleiten.

3. Niederschlagswasserentsorgung

Als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG hat der Zweckverband Fürstenwalde und Umland im ABK 2020 für sein Verbandsgebiet festgelegt, wo öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung errichtet werden und wo die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung am Ort des Anfalls gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 BbgWG es zulassen. Für das FNP-Gebiet „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ lassen die örtlichen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu, öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft daher nicht errichtet. Das auf den Grundstücken im FNP-Gebiet anfallende Niederschlagswasser ist vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der vorstehend genannten gesetzlichen Grundlagen schadlos auf dem Grundstück unterzubringen.

Dies gilt insoweit auch für das auf den Verkehrsflächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser. Neben der vornehmlich flächigen Versickerung am Ort des Anfalls kommt auch eine Wiederverwendung des Niederschlagswassers für Bewässerungszwecke in Betracht. Das ABK 2020 kann auf der Homepage des Zweckverbandes www.fuewasser.de eingesehen werden.

4. Planungsabsichten des Zweckverbandes

Im und um das Plangebiet sind mittelfristig keine Investitionen im Wirtschafts- und Investitionsplan des Zweckverbandes eingestellt.

5. Hinweise/Forderungen

Innerhalb des FNP-Gebietes, nördlich der Albert-Einstein-Straße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) über die öffentliche Grünfläche (grün dargestellter Bereich) bis zur Lise-Meitner-Straße, befindet sich ein vom Zweckverband nicht genutzter Gefällekanal, der vermutlich zur Entwässerung des ehemaligen Militärareals diente. Der Wohnbereich an der Albert-Einstein-Straße ist nicht wie im Bestandsplan dargestellt an diesen Kanal angeschlossen, er wird mittels Pumpwerks in Richtung der Beeskower Chaussee entwässert.

Die Planungen für die Erschließung des FNP-Gebietes sind durch einen Fachplaner ausführen zu lassen und müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie dort wo die Übergabe in den Öffentlichkeitsbereich erfolgt auch den Technischen Regeln des Zweckverbandes entsprechen.

Empfohlen wird alle Planungen der Anlagen zur Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung betreffend mit dem Zweckverband abzustimmen. Sollen die Anlagen jedoch später vom Zweckverband übernommen werden, sind alle Planungen der Anlagen zur Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung betreffend zwingend mit dem Zweckverband abzustimmen.

Alle Anlagen die dem Zweckverband übergeben werden sollen, müssen im späteren Öffentlichkeitsbereich belegen sein. Der Zweckverband übernimmt im Zusammenhang mit einer eventuell erforderlichen inneren Erschließung im Plangebiet sowie der Anbindung an die vorhandenen Netze (äußere Erschließung) keine Kosten. Die innere sowie äußere Erschließung muss durch den Erschließungs- bzw. /Bauträger geplant und durchgeführt werden. Vor der Ausführung der Erschließungsanlagen ist mit dem Zweckverband eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

Im Hinblick auf die Erhebung von Herstellungsbeiträgen und Anschlusskosten wird auf die Satzungen des Zweckverbandes einsehbar unter www.fuewasser.de Rubrik Satzungen/Tarife verwiesen.

6. Löschwasserbereitstellung

Zur Bereitstellung von Löschwasser für das FNP-Gebietes kann auf Anfrage separat geantwortet werden.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ Nein ___ Enthaltung ___ Befangen ___

T19 Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 20.12.2021

Sachverhalt:

1 Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung

Die künftigen Gewerbe (beispielhaft genannt Schulen, Sportanlagen) sind gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung (AES) mit Nutzungsbeginn als Gewerbegrundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Jede selbstständige Gewerbeeinheit ist als ein Gewerbegrundstück zu betrachten. Die überlassungspflichtigen hausmüllähnlichen Abfälle sind dem LOS zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen.

2 Anforderungen an die Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12,00 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,10 m. Bei den Verkehrsflächen sind dem entsprechend die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrtshöhe von 4,20 m zu berücksichtigen.

Die Planung und Bauausführung hat so zu erfolgen, dass zur Sicherung der Abfallentsorgung alle anliegenden Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sind und die zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter geleert werden können. Dabei müssen alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

Die Befahrbarkeit muss darüber hinaus unter Beachtung der DGUV-Regeln für die Abfallwirtschaft zur Unfallvermeidung gewährleistet sein, insbesondere DG UV-Regel 114-601. Bei Einhaltung der Vorgaben der RAS 06 ist dies in der Regel erfüllt.

Den entsprechend ist bei der Planung unbedingt zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen (Sackgassen) eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein muss, um die direkte Entsorgung der hier anliegenden Entsorgungsgrundstücke sicherstellen zu können.

3 Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen

Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter.

Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.

4 Bemessung von Stellflächen für die Abfallbehälter

Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen.

Bei der Planung der Stellplätze für die öffentliche Abfallentsorgung ist der Platzbedarf für die landkreiseigenen Abfallbehälter und zusätzlich für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen.

Mindeststellfläche je Behälter		
120 Liter	240 Liter	1.100 Liter
50 cm x 60 cm	60 cm x 80 cm	160 x 160 cm

5 Behältergrößen, Entsorgungszyklus (Regelleerung) Gewerbegrundstücke

	Behältergrößen	Entsorgungszyklus
Restabfall	120-Liter, 240 Liter	4-wöchentlich
	1.100 Liter	4-wöchentlich 2-wöchentlich wöchentlich

Papier/Pappe/Kartonagen	240 Liter 1.100 Liter	4-wöchentlich 4-wöchentlich
Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Gelber Sack)	2-wöchentlich

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T20 EWE NETZ GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 23.11.2021

Sachverhalt:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G /W" (NetztechnikNBB@ewe-netz.de) in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und^o Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebenen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T21 E.DIS Netz GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 23.12.2021

Sachverhalt:

Wir kommen auf Ihr Schreiben vom 22. November 2021 zurück und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

Zur Versorgung des Plangebietes bzw. der neuen Grundstücke sind neue Anlagen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu errichten. Hierfür sind vorwiegend im öffentlichen Bauraum Leitungstrassen bzw. Flächen vorzusehen und abzustimmen.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T22 50 Hertz Transmission GmbH

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 29.11.2021

Sachverhalt:

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T23 Eisenbahn-Bundesamt

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: 22.11.2021

Sachverhalt:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T24 Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

T25 Stadt Fürstenwalde/Spree – Amt 43 – Bildung, Schulen und Kitas

Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom: Keine Stellungnahme abgegeben.

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N1 Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark, Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 22.11.2021

Sachverhalt:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N2 Amt Scharmützelsee , Bau- und Liegenschaftsamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 15.12.2021

Sachverhalt:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N3 Amt Spreehagen

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: keine Stellungnahme abgegeben

Sachverhalt:

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Prüfung entfällt.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __

N4 Gemeinde Grünheide (Mark) Bauamt

Nachbargemeinde

Stellungnahme vom: 03.12.2021

Sachverhalt:

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Zustimmung: Ja ___ **Nein** ___ **Enthaltung** ___ **Befangen** ___

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bürger*in1

Stellungnahme vom: 28.12.2021

Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist Eigentümerin des unmittelbar östlich angrenzenden Flurstücks 493, Flur 22 in der Gemarkung Fürstenwalde mit einer Größe von ca. 1,05 ha.

Wir sind durch die beabsichtigte Planung des Spree-Campus betroffen und beantragen daher die Aufnahme unseres Grundstückes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) sowie in den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Fürstenwalde /Spree, weil unser Vorhaben zu einer sinnvollen Ergänzung des Nutzungsangebotes des Schulcampus sowie des Verwaltungszentrums im nördlichen Gewerbegebiet beiträgt.

Im FNP ist auf Grundlage der Abgrenzung des B-Planes die Erweiterung der bestehenden Gemeinbedarfsfläche für "Schule" und "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" in raumgreifendem Umfang Richtung Norden und Osten geplant. Dafür werden auch Waldflächen in Anspruch genommen. Die dafür notwendige Waldumwandlung soll diesbezüglich auch auf unsere Ergänzungsfläche ausgeweitet und die Darstellung im FNP angepasst werden. Im B-Plan-Vorentwurf ist in unmittelbarer Nachbarschaft ein Schulcampus mit Schulen einschließlich der zugehörigen sozialen, gesundheitlichen und sportbezogenen Einrichtungen und Anlagen zulässig. Auf der Fläche ist auch eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude und der zugehörigen Einrichtungen und Anlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Flächen sollen entsprechend auch öffentlich zugänglich sein (textliche Festsetzung 1.3). Weiterhin ist eine Fuß- und Radwegeverbindung entlang der östlichen Plangebietsgrenze vorgesehen, die zur besseren nichtmotorisierten Vernetzung der einzelnen Quartiere im Stadtteil Süd beitragen soll. Daran soll unser geplantes Nutzungskonzept anbinden und einen Beitrag zur Aufwertung des im INSEK beschriebenen Entwicklungsschwerpunktes "Umfeld Haltepunkt Süd" leisten.

Vor dem Hintergrund der für diesen Bereich im INSEK beschriebenen städtebaulichen Defizite, den aktuellen Plänen des Landkreises zur Errichtung eines Verwaltungsstandorts mit 200 Mitarbeiterinnen (im nördlichen Gewerbegebietsteil mit fußläufiger Entfernung) und die für die nächsten Jahre noch vorgesehene Entwicklung des Schulstandorts sehen wir eine Gelegenheit, den entstehenden

Bildungs- und Verwaltungscampus durch ein Wohn- und Freizeitangebot in unmittelbarer Umgebung zu ergänzen.

Dieses könnte eine attraktive Naherholungsmöglichkeit für das neu belebte Umfeld schaffen und mit einer Bebauung für die Menschen, die am Standort lehren, lernen und arbeiten einen arbeitsplatznahen Wohnangebot schaffen. Die entstehende Bebauung könnte in der Ausführung den bewaldeten Charakter des Umfelds aufnehmen, z. B. mit begrünten Dächern oder Holzfassaden und über neue Fußwegverbindungen sich möglichst optimal in das geplante Konzept einfügen. Ziel innerhalb der Erweiterungsfläche des B-Plangebietes soll es sein, die schulischen und sportlichen Außenanlagen zu erweitern. Auf der südlichen Teilfläche können Wohngebäude entstehen, die unter dem Gesichtspunkt der "kurzen Wege" einen echten Campus entstehen lassen, auf dem Wohnen und Arbeiten eine Nutzungseinheit bilden. Ein besonderer Aspekt wäre in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, eine weitestgehend autofreie Wohnform zu etablieren, was dem Campus und die Lage im Naturraum unterstreicht.

Wir bitten daher um Aufnahme des Planungskonzeptes in die Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 118 "Spree-Campus Fürstenwalde Süd" und Nr. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Schulzentrum, weshalb die Stadtverordnetenversammlung am 1. Oktober 2020 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 118 „Spree-Campus Fürstenwalde Süd“ beschlossen hat. Eine darüberhinausgehende Entwicklung von Wohnbauflächen ist nicht Bestandteil des Masterplans, weshalb die in der Stellungnahme angeführten Flächen nicht Bestandteil des Änderungsbereichs sind. Weiter würde die Schaffung eines Wohnstandorts im östlichen Bereich der FNP-Änderung ein Heranrücken von Wohnnutzung an bestehende und geplante Gewerbe- und Industriegebiete in der nördlichen Umgebung bedeuten und zu einem zu vermeidenden Konflikt der Nutzungen führen. Die vorgestellte Planungsidee ist somit schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans abzulehnen.

Zustimmung: Ja __ Nein __ Enthaltung __ Befangen __
